

Einen Ausgleich schaffen

Außergewöhnliche Belastungen

Liebe Leserin, lieber Leser,

der größte Teil der schwerbehinderten Menschen, die im Erwerbsleben stehen, erbringt seine Arbeitsleistung, ohne dass dafür finanzielle Leistungen erforderlich sind. Aber bei vielen gesundheitlich stärker beeinträchtigten Menschen sind dann doch spezielle Hilfen notwendig. Ein Beispiel sind die finanziellen Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen.

Im vergangenen Jahr hat das ZBFS-Integrationsamt in über 8.200 Einzelfällen geholfen. Arbeitgeber in Bayern erhielten zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen insgesamt 28,5 Millionen Euro.

Betriebe bekommen damit vom ZBFS-Integrationsamt eine kontinuierliche finanzielle Hilfe. Übrigens: In der Praxis ist immer wieder festzustellen, dass schwerbehinderte Menschen mit einer anfänglichen spürbaren Leistungsminderung nach ihrer Einarbeitung Routine gewinnen und ihre Leistungsfähigkeit manchmal bis zum Normalmaß verbessern. Natürlich muss das Integrationsamt dann den Bedarf an finanzieller Unterstützung neu prüfen.

Ihr ZBFS-Integrationsamt



Wenn ein schwerbehinderter Mitarbeiter am Arbeitsplatz besonders betreut werden muss oder seine Arbeitsleistung deutlich unter dem Durchschnitt liegt, ist dies für Betriebe mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Das Integrationsamt kann mit einem Lohnkostenzuschuss einen finanziellen Ausgleich schaffen.

Die rechtliche Grundlage für Leistungen an den Arbeitgeber ist § 27 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV). Zum einen kann die sogenannte Minderleistung abgegolten werden, aber auch der besondere Betreuungsaufwand für den schwerbehinderten Mitarbeiter. Voraussetzung ist, dass im Vorfeld alle sonstigen Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitssituation ausgeschöpft sind, das heißt, dass der Arbeitsplatz den Fähigkeiten sowie dem Leistungsvermögen entspricht und behinderungsgerecht gestaltet ist.

Wem wird die Leistung bereitgestellt? Die finanzielle Leistung erfolgt durch einen laufenden Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber. Dieser kann für mehrere Jahre gezahlt werden. Notwendigkeit und Höhe der Leistung stellt das Integrationsamt individuell fest. Unterstützung leistet hierbei der Technische Beratungsdienst oder der Integrationsfachdienst. ■



Außergewöhnliche Belastungen

Es gibt grundsätzlich zwei Arten von außergewöhnlichen Belastungen:

- **Personelle Unterstützung:** Hierbei handelt es sich um einen besonderen Betreuungsaufwand für einen schwerbehinderten Beschäftigten.
 - **Minderleistung:** Hierbei handelt es sich um die stark verminderte Arbeitsleistung eines schwerbehinderten Menschen im Vergleich zu einer nicht behinderten Person gleichen Alters in gleicher Funktion.
- Voraussetzungen für eine Förderung:**
- Es besteht ein sozialversicherungs-pflichtiges Arbeitsverhältnis mit Bezahlung nach Mindestlohn bzw. Tarifvertrag.
 - Trotz der Notwendigkeit besonderer Unterstützung bzw. der Minderleistung am Arbeitsplatz liegt noch ein wirtschaftliches Austauschverhältnis zwischen Arbeitsentgelt und Arbeitsleistung vor.
 - Es ist für den Arbeitgeber nicht zumutbar, die außergewöhnlichen Belastungen selbst zu tragen.

Das A und O bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit: ein behinderungsgerechter Arbeitsplatz.

Außergewöhnliche Belastungen

„Der behinderte Mensch ist selbst der beste Berater“

Ob durch einen Arbeitsunfall, durch eine Lernbehinderung oder ausgelöst durch eine schlimme Erkrankung: Wenn Arbeitnehmer ihre Arbeit nicht mehr in vollem Umfang ausüben können – langsamer arbeiten oder Tätigkeiten gar nicht mehr ausführen können – haben Arbeitgeber oft finanzielle Einbußen. Die ZB Bayern sprach mit Franz Christ vom ZBFS-Integrationsamt bei der Regionalstelle Schwaben in Augsburg über die Unterstützungsmöglichkeiten des Integrationsamtes.

Wie zeigen sich die außergewöhnlichen Belastungen – können Sie Beispiele nennen?

Franz Christ In den häufigsten Fällen weicht die Leistungsfähigkeit des schwerbehinderten Menschen im Vergleich zu dem nicht behinderten Menschen mit der gleichen Qualifikation stark ab. Und oft unterstützen Kolleginnen und Kollegen ihren schwerbehinderten Mitarbeiter. Gerade bei sinnesbehinderten Menschen kann diese persönliche Unterstützung sehr hoch sein.

Was bedeutet das für die unterstützende Person?

Christ Vielleicht benötigt der schwerbehinderte Mensch jemanden, der ihm die Arbeit einteilt, der Aufgaben in Einzelschritten erklärt. Außerdem muss ein Kollege in der Nähe sein, der das Arbeitsergebnis kontrolliert und eventuell

nachbessert. In manchen Fällen muss die unterstützende Person tatkräftig mit anpacken, damit die Aufgabe in der vorgegebenen Zeit erledigt werden kann.

Wie bemessen Sie den Umfang der außergewöhnlichen Belastung?

Christ Außergewöhnliche Belastungen sind überdurchschnittlich hohe Kosten oder sonstige Belastungen, die dem Arbeitgeber bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten entstehen. Außergewöhnlich ist die Minderleistung dann, wenn die Arbeitsleistung um mindestens 30 Prozent geringer als diejenige eines nichtbehinderten Mitarbeiters in vergleichbarer Funktion ist.

Was heißt „nachdem alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind“?

Christ Der Arbeitsplatz muss an die Bedürfnisse der schwerbehinderten Person angepasst sein, zum Beispiel durch technische Hilfsmittel, durch die Optimierung von Arbeitsprozessen oder durch eine zusätzliche berufliche Qualifizierung. Der Integrationsfachdienst oder der Technische Berater schauen sich die Bedingungen vor Ort an. Mittels eines Fragenkatalogs wird abgewogen, ob alle Anpassungsmöglichkeiten erschöpft sind. Dabei ist der behinderte Mensch selbst der beste Berater. Er weiß meistens ganz genau, was er braucht, um gut arbeiten zu können.

Was raten Sie in diesem Fall dem Arbeitgeber?

Christ Wir empfehlen dem Arbeitgeber, eine Liste anzulegen, in der er festhält, was der behinderte Kollege in welcher Zeit leistet, was er für ihn bezahlt, welche

Beispiel: Arbeitsunfall

Thomas M. stürzte bei Malerarbeiten vom Gerüst und erlitt ein schweres Schädel-Hirn-Trauma. Seitdem ist Thomas M. sehbehindert und körperlich weniger belastbar. Beispielsweise hat er Probleme in der Höhe zu arbeiten und ist bei vielen Tätigkeiten langsamer geworden. Seine Arbeiten kann er nicht mehr in vollem Umfang ausführen. Kollegen mussten für ihn einspringen und einen Teil seiner Tätigkeiten übernehmen. Eine große Belastung für alle. Ein weiteres Problem: Thomas M. erhält zwar wegen des Unfalls eine Unfallrente, diese reicht jedoch nicht zum Lebensunterhalt aus. Er ist daher weiterhin auf einen ausreichenden Arbeitslohn angewiesen. Um den Arbeitsplatz zu erhalten, wurden die Aufgaben von Thomas M. entsprechend der verbliebenen Fähigkeiten neu definiert und die Arbeitszeit reduziert. Für die nach wie vor benötigte Unterstützung durch die Kollegen erhält der Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss vom Integrationsamt.



Neue Aufgaben können helfen, die verbliebenen Fähigkeiten zu nutzen.

Beispiel: Lernbehinderung

Förderschüler Jan A. lernt sehr viel langsamer und kann sich neue Sachverhalte nur schwer merken. Er zeigte aber schon immer Interesse an der Arbeit auf dem Bauernhof. Nach dem Ende seiner Schulzeit erhielt Jan A. eine Beschäftigung in einem Milchviehbetrieb. In dem Landwirtschaftsbetrieb kommt er gut zurecht. Wegen seiner Lernschwäche übernimmt Jan A. einfache Helfertätigkeiten, zum Beispiel die Ställe ausmisten, die Tiere füttern und das Werkzeug reinigen. Zudem benötigt er für seine Tätigkeiten viel mehr Zeit und ist immer wieder darauf angewiesen, dass ihn jemand anleitet. Der Arbeitgeber erhält deshalb einen Zuschuss zu den Personalkosten, die durch die zusätzliche Betreuung am Arbeitsplatz entstehen, wie auch einen Lohnkostenzuschuss.

zeitlichen Vorgaben und Mengenvorgaben es gibt, um dann zu erkennen, welcher Mehraufwand ausgeglichen werden muss.

Welche Unterstützung kann der Arbeitgeber im Falle einer Leistungsminderung erhalten?

Christ In der Regel erhält der Arbeitgeber dann einen Lohnkostenzuschuss. Die Höhe dieses Zuschusses ist sehr individuell. Er variiert und hängt stark von den Gegebenheiten vor Ort ab. Der Lohnkostenzuschuss kann auch über mehrere Jahre gezahlt werden, wird aber auch über die Zeit immer wieder der Arbeitsleistung des behinderten Menschen angepasst, – kann also auch herabgesetzt werden.

Wie geht das Integrationsamt vor, wenn ein Antrag gestellt wurde?

Christ Alle Antragsformulare stehen auf

unserer Homepage www.zbfs.bayern.de zum Download bereit. Dem Antrag müssen außerdem eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beziehungsweise des Gleichstellungsbescheids und des Arbeitsvertrags beigelegt werden. So kann das Integrationsamt schnell feststellen, ob der Mitarbeiter zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehört. Um die Höhe des Zuschusses berechnen zu können, sind auch drei aktuelle Gehaltsabrechnungen erforderlich. Der Sachbearbeiter beim Integrationsamt beauftragt – falls erforderlich – den Integrationsfachdienst oder den Technischen Beratungsdienst, den Arbeitsplatz vor Ort zu prüfen und eine Stellungnahme zu verfassen. So werden wichtige und entscheidungsrelevante Informationen gesammelt. Erst nachdem alle Details geklärt sind, kann der Sachbearbeiter seine Entscheidung treffen. ■



Franz Christ
ZBFS-Integrationsamt Schwaben



Messe bei Schaeffler Technologies



Foto: Schaeffler Technologies

Die erste Schwerbehinderten-Messe bei Schaeffler Technologies in Herzogenaurach traf auf große Resonanz. Werner Leidhardt, Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen bei Schaeffler, hatte die Messe ins Leben gerufen und organisiert. Das Motto lautete: Unternehmer und Beschäftigte für das Thema Inklusion und Diversity zu sensibilisieren. Bei Schaeffler in Herzogenaurach sind knapp 650 schwerbehinderte Menschen beschäftigt. Die Mitarbeiter nutzten die Gelegenheit, sich ausführlich beraten zu lassen. Neben den Sozialversicherungsträgern wie der Deutschen Rentenversicherung, der Agentur für Arbeit und der Berufsgenossenschaft war unter anderem auch das ZBFS-Integrationsamt zusammen mit dem Integrationsfachdienst vertreten. ■



Quo vadis Integrationsamt Bayern?

Immer mehr Unternehmen und Betriebe setzen auf Industrie 4.0 beziehungsweise auf Arbeit 4.0. Nun fragt sich auch das Zentrum Bayern Familie und Soziales, wie es sich in Zukunft aufstellt. Im aktuellen Tätigkeitsbericht 2016 werden Daten und Fakten zusammengetragen – auch regional beleuchtet – sowie ein Ausblick für 2017 gegeben.

Mehr Informationen unter: www.zbfs.bayern.de (Suchbegriff „Tätigkeitsbericht 2016“) ■



Foto: ZBFS



Fachmesse für soziale Branchen

Am 8. und 9. November 2017 öffnen wieder die Pforten der ConSozial. Veranstaltungsort ist das Messezentrum NCC Ost in Nürnberg. Auch dieses Jahr treffen sich dort Aussteller aus verschiedenen sozialen Branchen, zum Beispiel aus dem Bereich der Pflege und Hilfe für ältere Menschen sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Ein großes Thema ist die Teilhabe von behinderten Menschen sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen. Die Besucher erwartet ein breites Spektrum an Vorträgen, Workshops und Fachdialogen. In Halle 3A Standnummer 213 ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales mit seinem Stand vertreten.

Mehr unter: www.consozial.de ■



Übergang Schule-Beruf

Die erfolgreiche bayerische Maßnahme „Übergang Förderschule-Beruf“ wurde im Jahr 2007 als Modellprojekt ins Leben gerufen und feiert dieses Jahr ihren zehnten Geburtstag. Aus diesem Anlass wird es am 22. November 2017 im Schloss Nymphenburg in München eine Jubiläumsveranstaltung geben. Bisher haben rund 1.800 Förderschüler an der Maßnahme teilgenommen. Die individuelle Unterstützung beginnt zwei Jahre vor Ende der Schulzeit und wird auch nach der Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fortgeführt. Eine zentrale Rolle spielt dabei die kontinuierliche Unterstützung durch den Integrationsfachdienst.

Mehr Informationen in der ZB Bayern 1/2016 unter: www.zbfs.bayern.de (Suchbegriff „ZB Bayern“) ■



Foto: Qualifizier

Impressum

ZB Bayern erscheint viermal jährlich als Beilage der ZB Behinderung & Beruf

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Integrationsamt, Bayreuth
Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon: 0611 9030323

E-Mail: sabine.wolf@universum.de

Herstellung: Alexandra Koch

Layout: Atelier Stepp/Speyer, Rita Müller/Halblech
Redaktion: Dr. Stephan Ott (verantw. für Hrsg.), Lothar Weigel, Christiane Seidler, Sabine Wolf (verantw. für Verlag), Elly Lämmlen, Diane Zachen
Druck: pva, Industriestraße 15, 76829 Landau/Pfalz
Redaktionsschluss: August 2017
Auflage: 31.500

Die deutschen Integrationsämter im Internet (mit Archiv der ZB Behinderung & Beruf):
www.integrationsaemter.de
Das bayerische Integrationsamt im Internet:
www.integrationsamt.bayern.de

Kontakt: Lothar Weigel,
Telefon: 0921 6053809